



Tierärztekammer Schleswig-Holstein, Hamburger Straße 99 a, 25746 Heide

Persönlich/ Vertraulich

To whom it may concern

**Verpflichtung zur Vertraulichkeit
von Vorstands- und Ausschussmitgliedern sowie
Mitarbeitern der Tierärztekammer Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Vorstands- und Ausschussmitglieder,
sehr geehrter Mitarbeiter der Tierärztekammer Schleswig-Holstein,

in der Tierärztekammer Schleswig-Holstein legen wir besonderen Wert auf die Vertraulichkeit im Umgang mit schutzbedürftigen Informationen.

Dabei genießen personenbezogene Daten besonderen gesetzlichen Schutz. Personenbezogene Daten sind nicht nur Daten, die sich konkret einer bestimmten Person zuordnen lassen (wie z.B. Name, Kontaktdaten, Beruf, Aufgabe im Unternehmen etc.), sondern auch Daten, bei denen die Person erst über zusätzliche Informationen bestimmbar gemacht werden kann.

Wir gehen in der Tierärztekammer Schleswig-Holstein im Zweifel davon aus, dass ein Personenbezug einer Information vorliegt. Für personenbezogene Daten gelten dann die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften zum Datenschutz wie z.B. die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.

Nach der DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden, wenn es hierzu eine Rechtsgrundlage gibt oder der betroffene eingewilligt hat. Die Daten dürfen grundsätzlich nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Bei der Verarbeitung der Daten ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist.

In der Tierärztekammer Schleswig-Holstein bestehen Vorgaben und Geschäftsprozesse für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Für Sie konkret bedeutet diese **Verpflichtung zur Vertraulichkeit**, dass Sie Daten nur im Rahmen unserer internen Vorgaben verwenden und diese gegenüber Dritten vertraulich behandeln.

Darüber hinaus sind auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Tierärztekammer Schleswig-Holstein schutzbedürftige Daten. Eine Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen soll grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn der jeweilige Vertrags- oder Geschäftspartner zuvor auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden ist.

Wenn Sie hierzu Fragen haben oder sich im Zweifel unsicher sind, welche Regelungen zutreffen bzw. einzuhalten sind, können Sie sich jederzeit an die Tierärztekammer Schleswig-Holstein wenden.

Bankverbindung: VR Bank Westküste eG

BIC GENO DE F1 HUM

IBAN DE 87 2176 2550 0003 2005 58



Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit kann als arbeitsvertragliche Pflichtverletzung geahndet werden.

Darüber hinaus stellt eine unzulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten in bestimmten Fällen auch eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach den §§ 42,43 BDSG (s. Anlage) dar.

Beachten Sie ferner auch, dass bei einer unzulässigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die die Tierärztekammer Schleswig-Holstein Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro möglich sind. Wir sollten daher darauf achten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Tierärztekammer Schleswig-Holstein in zulässiger Art und Weise erfolgt.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. des Ehrenamts fort.

Etwaige andere Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen Ihnen und der Tierärztekammer Schleswig-Holstein bleiben unberührt. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung ersetzt jedoch eine ggf. erfolgte Verpflichtung zur Datengeheimnis nach BDSG a.F. mit Wirkung zum 25.05.2018.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez. Dr. Marquardt
(Geschäftsstelle)



Tierärztekammer Schleswig-Holstein, Hamburger Straße 99 a, 25746 Heide

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Hamburger Straße 99a

25746 Heide

Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Titel: _____

Vorname: _____

Name: _____

Hiermit verpflichte ich mich zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen zur Vertraulichkeit.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

Bankverbindung: VR Bank Westküste eG

BIC GENO DE F1 HUM

IBAN DE 87 2176 2550 0003 2005 58



Anlagen:

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der ab dem 25.5.2018 geltenden Fassung:

§ 42: BDSG (neu) Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, der wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
1. Einem Dritten übermittelt oder
 2. Auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 42: BDSG Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
 2. Entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des §2 Absatz werden keine Geldbußen verhängt.

Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.